

# Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 29. Dezember 1911.

Nr. 67.

<b>Inhalt:</b> 1. <b>Versicherungswesen:</b> Verfahren vor dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung im Falle des § 1321 Abs. 3 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung . . . . . Seite 745	3. <b>Zoll- und Steuerwesen:</b> Aenderweite Festsetzung der bei der Einfuhr von Zucker seitens der Vertragsstaaten zu erhebenden Ausgleichszölle . . . . . 746
2. <b>Marine und Schifffahrt:</b> Erteilung der Genehmigung zur Führung eines Abzeichens in der Nationalflagge an den Großherzoglich Mecklenburgischen Jachtclub zu Rostock . . . . . 746	4. <b>Polizeiwesen:</b> Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 747
	<b>Beilage.</b> Versicherungswesen: Ortsübliche Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter. Veränderungsnachweis 749

## 1. Versicherungswesen.

### Bekanntmachung,

betreffend das Verfahren vor dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung im Falle des § 1321 Abs. 3 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung.

Auf Grund des § 1321 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat bestimmt, daß das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung über die Vornahme von Satzungsänderungen im Falle des § 1321 Abs. 3 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung in dem durch § 73 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) geregelten Verfahren entscheidet.

Vor der Entscheidung ist der Rassenvorstand zu hören und auf seinen Antrag zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen.

Gegen die Entscheidung steht dem Rassenvorstande der Rekurs zu. Die §§ 74 und 75 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen gelten entsprechend.

Berlin, den 20. Dezember 1911.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Caspar.

